

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/5/27 92/02/0102

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

### Rechtssatz

Grundsätzlich geht das Ergebnis einer - ordnungsgemäßen - Blutalkoholuntersuchung, die als sicherste Methode des Alkoholisierungsnachweises gilt, dem Ergebnis der Atemluftuntersuchung vor. Das Ergebnis der Atemluftuntersuchung wird aber nicht schon durch jede - noch so dubiose Bestimmung des Blutalkoholgehaltes entkräftet, vielmehr ist die Behörde auch insoweit berechtigt, die ihr vorliegenden Beweise zu würdigen.

## **Schlagworte**

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020102.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$